

Satzung des Musik- und Theatervereins Hersbruck e. V.

(Neufassung 2026, **Nachtrag 23.09.2026**)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musik- und Theaterverein Hersbruck e. V." und **seht** **ist** unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Hersbruck Nürnberg** eingetragen **werden**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91217 Hersbruck.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 regelmäßige Ensembleproben
 - 2.2 Vermittlung von Einzel- und Gruppenunterricht
 - 2.3 Bereitstellung von Räumen, Instrumenten und Equipment für Ensembleproben, Unterricht und kulturelle Veranstaltungen.
 - 2.4 Veranstaltung von und Mitwirkung bei Konzerten und Theateraufführungen, sowie sonstigen kulturellen Ereignissen.
 - 2.5 Teilnahme an Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Musik- und Theaterverein Hersbruck e. V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf eine vom Verein festgelegte Aufwandsentschädigung.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

3. Die Vereinsräume, die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sowie das vereinseigene Equipment sind sorgsam und pflichtbewusst zu behandeln und zu pflegen. Jedes Mitglied haftet bei Verlust oder Beschädigungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bei natürlichen Personen
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
 - d) Ausschluss
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand erstellt und vor Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt wird.
2. Der Jahresbeitrag wird auch fällig, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres beendet wird. Eine Rückvergütung von bereits gezahlten Beiträgen findet nicht statt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Beiräten
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder deren Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss dieses durch einstimmige Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder ersetzt werden. Die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, dabei ist auch das neue Vorstandsmitglied durch Beschluss zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen. Eine Zusammenlegung von Ämtern ist auf Beschluss des Vorstandes zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die jeder für sich vertretungsberechtigt sind.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
8. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von einem der beiden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen von einem der beiden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist **das oberste Organ des Vereins und** für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung von Änderungen des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei **Drittel Zehntel** der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch ein **schriftliches Einladungsschreiben oder durch eine Pressemitteilung** Einladungsschreiben in Textform, in der Regel per E-Mail, oder durch Veröffentlichung der Einladung im Lokalteil der Hersbrucker Zeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

Das Antragsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Abstimmungen sind für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gegeben. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

~~Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie findet jeweils einmal im Kalenderjahr statt, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Pressemitteilung unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens 14 Tage vor Zusammenkunft dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.~~

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Erziehungsberechtigte üben das Stimmrecht für ihre Kinder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr aus. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, sowie der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Folgt kein Einspruch, gilt es als genehmigt.

§ 11

Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen werden, soweit es den Vereinsinteressen förderlich erscheint.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, selbst steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.